



Mag. Marielouise Gregory
Director Legal
M: +43 664 66 29346
T: +43 50 664 29346
F: +43 50 664 44028
E-Mail: marielouise.gregory@a1telekom.at

per E-mail an: begutachtung@parlament.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 28.03.2018

Stellungnahme im Rahmen der Ausschussbegutachtung zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) geändert werden -

sowie

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen gerne im Zuge der Ausschussbegutachtung die Gelegenheit wahr, zu den obigen Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen.

I) Registrierung Kommunikationsdienste

Nach § 97 Abs. 1 TKG wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) „(1a) Vor Durchführung des Vertrages ist durch oder für den Anbieter die Identität des Teilnehmers zu erheben und sind die zur Identifizierung des Teilnehmers erforderlichen Stammdaten (§ 92 Abs. 3 Z 3 lit. a bis c und lit. g) anhand geeigneter Identifizierungsverfahren zu registrieren. Die Festlegung geeigneter Identifizierungsverfahren erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres.“

Die ergänzende Verordnung sollte eine praktikable Umsetzung der Identifizierung enthalten, sodass wir für die Umsetzung folgende Punkte besonders hervorheben möchten:



1. Identifizierung durch natürliche Personen:

Die bereits in den Erläuterungen vorgesehene Identifizierung des Teilnehmers auch über ein videounterstütztes elektronisches Verfahren, z.B. Videoidentverfahren, halten wir neben der generellen Möglichkeit der Identifizierung durch eine physische Person für ein effizientes Verfahren, um einerseits die Identität des Teilnehmers festzustellen und gleichzeitig durch moderne Kommunikationsverfahren den Aufwand für die Feststellung möglichst gering zu halten.

2. Zeitpunkt der Identifizierung:

Der Gesetzesvorschlag sieht vor, dass die Identifizierung „vor Durchführung des Vertrages“ erfolgen soll.

Um eine Identifizierung im Zuge des Freischalteprozesses durch Videoidentverfahren bereits vor Aktivierung zu ermöglichen, sollte eine Kommunikation mit dem Provider bzw. von ihm hierzu beauftragten Dritten auch schon über diesen Dienst zur Identifizierung möglich sein. Auch wenn die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise sich wohl aus einer teleologischen Auslegung des Gesetzes bereits ergeben könnte, wäre eine Klarstellung im Gesetz oder in der darauf basierenden Verordnung wünschenswert, auch aufgrund der vorgesehenen verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionsvorschriften.

Der einmal bei einem Provider identifizierte Teilnehmer sollte bei diesem auch ohne erneute Identifizierung weitere Vertragsverhältnisse eingehen können.

3. Umfang der Identifizierung:

Eine nachweisliche Anschriftserhebung erweist sich in der Praxis nicht immer einfach und kann für bestimmte Personengruppen (zB bei Touristen) sich als aufwendig erweisen. Diesem Umstand sollte bei der Festlegung der erforderlichen Adressnachweise in der Verordnung Rechnung getragen werden.

(zB. Rechnungen, Hotelbuchung etc. – nicht nur aufgrund Meldezettel)

Die nachweisliche Registrierung des Stammdatums akademischer Grad nach § 92 Abs 3 Z.3 lit.b hat keine praktische Relevanz. Dies sollte im obigen Gesetzestext oder ebenfalls bei der Festlegung der geeigneten Identifizierungsverfahren in der diesbezüglichen Verordnung berücksichtigt werden.

4. „Nachregistrierung“ von Wertkarten:

Wir verstehen, dass nicht registrierte Teilnehmer bestehender Wertkartenverträge nachträglich identifiziert werden sollen, um die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs zu verwirklichen. Um dabei die Komplexität der Administrierung zeitlich zu



begrenzen, sollte ab In-Kraft-Treten der Norm mit 01.01.2019 die Identifizierung von bestehenden nichtidentifizierten Wertkartenverhältnissen einmalig bei der nächsten Aufladung von Guthaben erfolgen. Längstens sollte eine derartige „Nachidentifizierung“ von Wertkartenverträgen innerhalb von 6 Monaten ab In-Kraft-Treten der Bestimmung vorgenommen werden können, anderenfalls über diejenigen Anschlüsse ohne Identifizierung keine Kommunikationsdienste mehr erbracht werden dürfen. Sobald aber einer Simkarte ein identifizierter Teilnehmer zugeordnet ist, ist auch bei weiteren Aufladungen keine weitere Identifizierung erforderlich.

5. **Inkrafttreten:**

Die angeführte Umsetzungsfrist mit 01.01.2019 sollte, abhängig von den künftigen Detailumsetzungsregelungen der Verordnung, ausreichend sein.

Unter Berücksichtigung der notwendigen Vorlaufzeit für die technische Umsetzung sollte die auf § 97 Abs 1a TKG basierende Verordnung möglichst zeitnah und zumindest 6 Monate vor der oben angeführten Umsetzungsfrist erlassen wird.

6. **Kostenersatz:**

Da die vorerwähnten Aufwendungen aus rein sicherheitspolitischen Erwägung aufgrund gesetzlicher Anforderung den Betreibern auferlegt werden, ist ein voller Kostenersatz vorzusehen. Es ist sicherzustellen, dass den Betreibern die Erstinvestitionen (samt zusätzlichen Personalkosten) ersetzt werden. Sollte das nicht möglich sein, sollte der Kostenersatz zumindest den Anforderungen von § 94 TKG entsprechen. Wir bitten darum, in diesem Zusammenhang auch dem VfGH-Erkenntnis bezüglich der verfassungsgemäßen Regelungen zum Kostenersatz (VfSlg 16.808) Beachtung zu schenken. Der VfGH hatte mit diesem Erkenntnis die Überwälzung aller Kosten für die Bereitstellung von Überwachungseinrichtungen durch den Ausschluss eines Kostenersatzes an die Telekommunikationsbetreiber für verfassungswidrig erklärt.

Es wird daher angeregt, den derzeitigen Gesetzesentwurf um einen Absatz 1b zu ergänzen:

(1b) Den Anbietern sind einmalig 100% der Investitionskosten (Personal- und Sachaufwendungen) für jene Einrichtungen, die für die Identifizierungen gemäß Abs. 1a erforderlich sind sowie die laufenden Aufwendungen je Registrierung zu ersetzen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Bemessungsgrundlage für den Investitionskostenersatz sowie die Modalitäten für die Geltendmachung dieses Ersatzanspruches festzusetzen."



II. „Quick Freeze“

1. Klarstellung des Anwendungszeitraums

Wir begrüßen, dass im vorliegenden Entwurf bezüglich der Speicherdauer Klarheit geschaffen wurde.

2. Verlängerung der Umsetzungsfrist

Die derzeit vorgesehene Umsetzungsfrist in § 514 Abs 37 Z.1 StPO bis 01.06.2018 ist nach unserer technischen Evaluierung nicht haltbar und sollte jedenfalls, auch angesichts der drohenden Strafen bei Verstoß, auf den möglichen Umsetzungszeitpunkt 01.10.2018 erstreckt werden.

3. Kostenersatz

Zur Umstellung der Server und des hinterlegten Löschrhythmus bedarf es umfangreicher – jedoch mangels genauer Vorgaben noch nicht spezifizierbarer Eingriffe, die Personalkosten (derzeit noch nicht abschätzbar) nach sich ziehen. Weiter könnten je nach dem zu bestimmenden Zeitraum auch Investitionen in Hard- und Software anfallen, die zu decken sind. Angesichts der ständig wechselnden Rechtslage und der abermaligen Umstellung ist ein 100 %-iger Kostenersatz für die Betreiber vorzusehen. Wir bitten darum auch in diesem Zusammenhang dem VfGH-Erkenntnis bezüglich der verfassungsgemäßen Regelungen zum Kostenersatz (VfSlg 16.808) Beachtung zu schenken. Der VfGH hatte mit diesem Erkenntnis die Überwälzung aller Kosten für die Bereitstellung von Überwachungseinrichtungen durch den Ausschluss eines Kostenersatzes an die Telekommunikationsbetreiber für verfassungswidrig erklärt.

IV. Keine Beauskunftung PUK Code

Wir begrüßen, dass nach dem Gesetzesentwurf die bisherige Regelung für die Beauskunftung des PUK-Codes, nämlich nur mittels Sicherstellung (für die eine richterliche Genehmigung erforderlich ist), weiterhin gelten soll. Es ist mit den geltenden Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbar, dass Inhalts- und Verkehrsdaten auf einer derart unzureichenden Rechtsgrundlage zugänglich sein sollen. Aus diesem Grund wird eine Gleichstellung des PUK-Codes mit den Stammdaten gem § 90 Abs 7 TKG und eine Aufnahme in § 76a Abs 1 StPO abgelehnt.



V. Erteilung einer Auskunft

In §138 Abs 2 StPO wurde die Mitwirkungspflicht auf Erteilung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung dahingehend erweitert, dass die Betreiber diese Auskunft unverzüglich zu erteilen haben.

Eine Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung kann nach den derzeitigen Prozessen außerhalb der Regeldienstzeit nicht erteilt werden. Hinsichtlich einer Umstellung der Prozesse und dem personellen Mehraufwand wird auf die Kostenersatzregelung verwiesen.

Diesbezüglich wird die Streichung der Wendung „unverzüglich“ dringend empfohlen.

Freundliche Grüße,

Mag. Marielouise Gregory
Director Legal

Mag. Michael Seitlinger LL.M.
Head of Regulatory & European Affairs